



Der Präsident des Landgerichts Augsburg, 86142 Augsburg

Telefon
(0821) 3105-2305

Telefax
(0821) 3105-2307

E-Mail
Poststelle.Verwaltung@lg-a.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
	LG A 9050E-63/2022	04. Mai 2022

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts und der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht werden die bisherige Dienstanweisung und Anordnung vom 05. April 2022 **wie folgt neu gefasst:**

Dienstanweisung und Anordnungen

- Zugang zu den Justizgebäuden bzw. den von der Justiz genutzten Räumlichkeiten, die dem Hausrecht des Landgerichts Augsburg unterliegen**
 - Besucherinnen und Besucher werden in geeigneter Form angehalten, beim Warten vor der Einlasskontrollstelle zu anderen Wartenden und zur Kontrollstelle einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
 - Erkennbar kranken Personen wird der Zugang zum Gebäude verwehrt.

Hausanschrift
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

Haltestelle
Theater / Alter Justizpalast

Geschäftszeiten
Mo - Do: 08:00 - 16:15 Uhr
Freitag: 08:00 - 14:00 Uhr

Sprechzeiten
Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon und Telefax
0821 3105-0 Vermittlung
0821 3105-2307 Telefax

Internet und E-Mail
www.justiz-bayern.de
Poststelle.Verwaltung@lg-a.bayern.de

Datenschutz: Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet. Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite unter „Datenschutz“

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für Erklärungen in Rechtssachen

2. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

- a. Besucherinnen und Besucher ab einem Alter von 6 Jahren, auch Verfahrensbeteiligte, Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen, ehrenamtliche Richter und ehrenamtliche Richterinnen müssen ab Betreten des Gebäudes **eine filtrierende Halbmaske der Klasse P2 (sog. FFP2-Masken) oder einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (sog. medizinische Gesichtsmasken oder auch OP-Masken)** tragen.
- b. Diese Pflicht gilt für alle Verkehrsflächen, insbesondere ggf. die Wartebereiche vor Sitzungssälen, die Sanitärräume, die Bibliothek, dem Vorführbereich einschließlich der Haftzellen, sowie beim Betreten von Diensträumen.

3. Befreit vom Tragen einer Maske sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen **einer filtrierende Halbmaske der Klasse P2 (sog. FFP2-Masken) oder das Tragen** eines medizinischen Mund-Nasen-Schutz (sog. medizinische Gesichtsmasken oder auch OP-Masken) aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Das Abnehmen **der Maske** ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

4. Verhalten im Justizgebäude

Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister werden damit beauftragt, die Einhaltung der Regeln, insbesondere des Mindestabstands und des Tragens **einer filtrierende Halbmaske der Klasse P2 (sog. FFP2-Masken) oder** eines medizinischen Mund-Nasen-Schutz (sog. medizinische Gesichtsmasken oder auch OP-Masken), bei regelmäßigen Rundgängen zu kontrollieren und durchzusetzen; sie sind befugt, gegenüber Besucherinnen und

Besuchern die erforderlichen Anordnungen zu treffen, insbesondere nach einer ersten Ermahnung Personen des Gerichtsgebäudes zu verweisen.

5. Informationspflichten

Wird ein Verfahrensbeteiligter am Eingang zurückgewiesen oder des Gerichtsgebäudes verwiesen, wird der zuständige Richter oder Rechtspfleger informiert.

6. In-Kraft-Treten

Diese Anordnung tritt am **05. Mai 2022** in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

gez.

Wimmer
Präsident des Landgerichts